



- Jugendhilfeausschuss -
- 17. Wahlperiode -

An die
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Niederschrift

über die 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.02.2017

Anwesend:

Herr Dr. med. Ludger Kampsen (Vorsitzender)
Herr Matthias Warnking (stellv. Vorsitzender)
Herr Thorben Andres
Herr Heiko Bertelt (Grundmandat)
Herr Robert Blömer
Herr Niklas Droste
Herr Dietmar Fangmann (Beratendes Mitglied; Landescaritasverband)
Frau Claudia Grabber
Herr Josef Hilgefort (Landescaritasverband)
Herr Volker Hülsmann (Beratendes Mitglied; Bischöflich Münster. Offizialat)
Herr Herbert Kucklick (Beratendes Mitglied)
Herr Frank Lawicka (Beratendes Mitglied; Kreisjugendpfleger)
Herr Berthold Möller-Hagemeier
Frau Margret Reiners-Homann (Diakonisches Werk)
Herr Paul Trenkamp (Grundmandat)
Frau Ruth Voet (Beratendes Mitglied; Gleichstellungsbeauftragte)

Hinzugezogen:

Herr Hartmut Heinen (Erster Kreisrat)

Entschuldigt:

Herr Stephan F. Blömer (Grundmandat)

Herr Josef Kruse
Herr Björn Lipfert
Frau Antje Nasch
Herr Sebastian Ramnitz
Herr Jochen Steinkamp
Herr Daniel Welp
Herr Herbert Winkel (Landrat)

Hinzugezogen:

Frau Martina Riemann-Wulf (Protokollführerin)

Sodann wird folgende Tagesordnung behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Pflichtenbelehrung gemäß § 7 Nds. AG SGB VIII und § 43 Nds. KomVG
5. Mitteilungen des Landrates
6. Fortführung der Förderung für das Pro-Aktiv-Center (PACE) ab 01.05.2017 (227/2017)
7. Evaluation in der Kindertagespflege; Ergebnisse der Elternbefragung
8. Kindergartenbedarfsplan 2017/2018 (228/2017)
9. Integrierte Berichterstattung Niedersachsen; Ergebnisse der Vergleichsarbeit 2015

1. **Eröffnung der Sitzung**

Der Ausschussvorsitzende, Herr Dr. Ludger Kampsen eröffnet die Sitzung um 17.00 Uhr.

2. **Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit**

Der Ausschussvorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses fest.

3. Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird festgestellt.

4. Pflichtenbelehrung gemäß § 7 Nds. AG SGB VIII und § 43 Nds. KomVG

Herr EKR Heinen verliest § 7 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des 8. Buches des Sozialgesetzbuches (AG SGB VIII). Er weist die Mitglieder des Ausschusses auf ihre Pflichten hin, die sich aus § 7 AG SGB VIII und §§ 40 - 43 Nds. KomVG ergeben.

Herr EKR Heinen händigt die Rechtsvorschriften in schriftlicher Form aus.

5. Mitteilungen des Landrates

Herr EKR Heinen teilt mit, dass seitens der Bundesregierung eine Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes schon seit längerer Zeit geplant sei. Ursprünglich sei vorgesehen gewesen, das Gesetz zum 01.01.2017 zu ändern mit der Maßgabe, dass

- die Bezugsgrenzung von 72 Monaten aufgehoben werde und
- Leistungen nun bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr (bisher 12. Lebensjahr) gewährt werden könnten.

Nach den nunmehr vorliegenden Informationen werde das Unterhaltsvorschussgesetz zum 01.07.2017 geändert. Es sehe folgende Änderungen vor:

- die Bezugsgrenzung von 72 Monaten werde aufgehoben
- Leistungen würden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Alleinerziehende Elternteile seien allerdings nur antragsberechtigt, wenn sie nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen seien oder der allein erziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600,00 € verdiene.

Herr EKR Heinen erklärt, dass sich die hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Arbeit der Verwaltung gegenwärtig ermittelt würden. Es sei von deutlich steigenden Fallzahlen und einem zusätzlichem Personalbedarf auszugehen.

6. Fortführung der Förderung für das Pro-Aktiv-Center (PACE) ab 01.05.2017 (227/2017)

Unter Bezugnahme auf die Beschlussvorlage berichtet Herr Kucklick, dass im Rahmen des Pro-Aktiv-Centers (PACE) seit 2004 verschiedene Programme zur Förde-

rung Jugendlicher und junger Erwachsener zusammengeführt worden seien. Zielgruppe von PACE seien benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 – 27 Jahren, wozu u. a. junge ALGII-Empfängerinnen und Empfänger, junge Menschen ohne Schulabschluss, ohne Ausbildungsplatz und Jugendliche, die den Kontakt zur Arbeitswelt verloren hätten. Träger von PACE sei der Landkreis Vechta, der das Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt habe.

Herr Kucklick erklärt, dass PACE durch ESF- und Landesmittel gefördert werde. Der Landkreis Vechta beteilige sich im Rahmen einer Ko-Finanzierung an dem Projekt.

Die erste Förderperiode der aktuellen Richtlinie habe sich auf den Förderzeitraum vom 01.07.2015 – 30.04.2017 bezogen. Die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben habe sich anhand einer Obergrenze von insgesamt 160.000,00 € jährlich errechnet, die sich aus einer Sockelförderung für jedes Pro-Aktiv-Center von 100.000,00 € und bis zu 30.000,00 € pro Jahr pro 8000 junge Menschen im Alter von 14 bis unter 25 Jahren zusammensetzte.

Die 2. Förderperiode mit 22 Monaten umfasse den Zeitraum vom 01.05.2017 bis 28.02.2019. Wegen der Erhöhung der Anzahl der Jugendlichen im Alter von 14 bis unter 25 Jahren habe sich der hierfür geltende Sockelbetrag von 30.000,00 € auf 60.000,00 € erhöht, so dass sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in der kommenden Förderperiode auf 190.000,00 € belaufen würden. Nach den Förderrichtlinien sei die Förderung auf 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben begrenzt. Die nicht gedeckten anererkennungsfähigen Kosten seien vom Landkreis zu tragen.

Für die Förderperiode vom 01.05.2017 bis 28.02.2019 betrage die maximale Höhe der Gesamtausgaben rund 369,600,00 €. Die von der NBank zuwendungsfähigen Gesamtausgaben würden sich für die Förderperiode auf 313.500,00 € belaufen, so dass der Eigenanteil des Landkreises an die nicht gedeckten Kosten sich auf 56.100,00 € belaufe.

In der sich anschließenden Aussprache stellt Herr Warnking fest, dass PACE sehr wichtige Arbeit für die Zielgruppe der jungen Menschen mit Zugangshemmnissen im Übergang Schule-Beruf leiste. Die Förderung in PACE sei eine gute Investition in junge Menschen, die auf ihrem Weg in das Arbeitsleben benachteiligt seien.

Sodann wird einstimmig beschlossen:

Dem Kreistag wird empfohlen, das Pro-Aktiv-Center im Landkreis Vechta für die Dauer der Förderperiode vom 01.05.2017 bis 28.02.2019 mit bis zu 56.100 € zu fördern.

7. Evaluation in der Kindertagespflege; Ergebnisse der Elternbefragung

Anhand einer Powerpoint Präsentation stellt Frau Riemann-Wulf die Ergebnisse einer im Landkreis Vechta im Februar 2016 durchgeführten Elternbefragung zur Kindertagespflege vor. Die Powerpoint Präsentation ist der Niederschrift unter Anlage 1 beigelegt.

Eingangs erklärt Frau Riemann-Wulf, dass sich der Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertagespflege aus § 24 Abs. 2 SGB VIII ergebe. Mit Vereinbarung über die

Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch kreisangehörige Städte und Gemeinden habe vom 21.12.2012 habe der Landkreis die Aufgabe zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege auf die Kommunen übertragen. In der Satzung des Landkreises Vechta über die Förderung der Kindertagespflege seien die Höhe des Tagespflegeentgeltes, die Höhe der von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge, sowie die Eckpunkte der Förderung im Landkreis geregelt.

Die Organisation der Kindertagespflege im Landkreis Vechta beschreibt Frau Riemann-Wulf anhand eines Schaubildes. Danach nähmen die Städte Lohne und Dinklage und die Gemeinde Goldenstedt die Vermittlung und Beratung der Eltern und Tagespflegepersonen durch ihre Familienbüros wahr, die Stadt Vechta und die Gemeinden Visbek und Bakum durch die Kreisvolkshochschule und die Südkreiskommunen Damme, Holdorf, Steinfeld und Neuenkirchen-Vörden durch das Dammer Bildungswerk.

Frau Riemann-Wulf erklärt, dass die Befragung der Eltern anhand des Fragebogens der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V. (GISS) im Rahmen des Nds. Kindertagespflegebüros durchgeführt worden sei. Adressaten seien Eltern gewesen, die mindestens 1 Kind durch eine Tagespflegeperson betreuen lassen hätten. Insgesamt seien 550 Fragebögen versandt worden, wovon 259 zurück gesandt worden seien. Die Rücklaufquote habe erfreuliche 51,8 % betragen. Die Qualität und Zufriedenheit mit der Kindertagespflege sei über die 5 Dimensionen „Rahmenbedingungen“, „Zuverlässigkeit“, „Flexibilität“, „Pädagogische Arbeit“ und „Beratung durch die Vermittlungsstellen“ ermittelt worden. Die Bewertung sei im System der Schulnoten erfolgt. Im Einzelnen habe sich das Ergebnis der Befragung zu formulierten Thesen wie folgt dargestellt.

1. Rahmenbedingungen:

Frau Riemann-Wulf erklärt, dass die Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege sich in hohem Maße auf die Qualität der Kindertagespflege auswirkten. Der These, dass die Gruppengröße in der Kindertagespflege ideal sei, hätten insgesamt 229 Eltern voll bzw. überwiegend zugestimmt (entsprechend 88,5 %). Die Räumlichkeiten hätten insgesamt 234 Eltern (entsprechend 90,4 %) für die Betreuung von Kindern voll bzw. überwiegend als sehr gut geeignet erachtet. Mit der Verpflegung ihres Kindes in der Tagespflege seien insgesamt 228 Eltern (entsprechend 88,1 %) voll bzw. überwiegend sehr zufrieden gewesen. Der These, dass die Kindertagesgruppe über altersgerechtes Spielmaterial verfüge hätten sogar 241 Eltern, (entsprechend 93,1 %) voll bzw. überwiegend zugestimmt. Insgesamt seien die Zustimmungswerte der Eltern hinsichtlich der Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege damit erfreulich hoch gewesen.

2. Zuverlässigkeit

Da die Kindertagespflege hauptsächlich zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Anspruch genommen werde, erklärt Frau Riemann-Wulf, dass es für Eltern wichtig sei, dass das Tagespflegeangebot erreichbar und zuverlässig sei. Der These, dass die Kindertagespflege vom Wohnort der Eltern aus sehr gut erreichbar sei, hätten in der Umfrage insgesamt 227 Eltern (entsprechend 87,7 %) voll bzw. überwiegend zugestimmt.

Jedoch hätten nur insgesamt 145 Eltern (entsprechend 56,0 %) der These voll oder überwiegend zugestimmt, dass bei Ausfall der Tagespflegeperson die Vertretung geregelt sei. Es sei auffällig, dass in den Großtagespflegestellen die Bewertung erheblich positiver ausgefallen sei, da hier im Allgemeinen 3 Tagespflegepersonen

tätig seien. Allerdings sei auch bei der Vertretung in der Großtagespflegestelle eine Höchstgrenze von max. 5 gleichzeitig zu betreuenden Kindern pro Tagespflegeperson zu beachten.

Die These, dass die Zusammenarbeit mit der Tagespflegeperson sehr vertrauensvoll sei, hätten 248 der befragten Eltern (95,8 %) mit voll bzw. überwiegend zustimmend beantwortet. Grund für dieses positive Ergebnis werde dann gesehen, dass bereits bei Vermittlung eines Tagespflegekindes von den Vermittlungsstellen darauf geachtet werde, dass Eltern, Tagespflegepersonen und das zu betreuende Kind „gut zusammen passen“.

3. Flexibilität

Frau Riemann-Wulf berichtet, dass 214 Eltern (entsprechend 82,6 %) der These, dass die Tagespflegeperson sehr flexibel seien voll bzw. überwiegend zugestimmt hätten. 39 Eltern (entsprechend 15 %) seien hinsichtlich der Flexibilität nur mittelmäßig bzw. gar nicht zufrieden gewesen. Das Ergebnis mache deutlich, dass das Angebot an flexible Betreuungszeiten noch weiter ausgebaut werden müsse und gerade in den Randzeiten noch Angebote fehlten.

Die These, dass die Tagespflegepersonen hinsichtlich besonderer Wünsche, z. B. an Ernährung, Abhol-Bringdienste, sehr flexibel seien, hätten dagegen insgesamt 218 Eltern (entsprechend 84,1 %) voll bzw. überwiegend bestätigt.

4. Pädagogische Arbeit (Teil 1)

Frau Riemann-Wulf führt aus, dass zur Bekanntheit des pädagogischen Konzeptes der Tagespflegeperson nur 105 Eltern (entsprechend 77,6 %) angegeben hätten das pädagogische Konzept zu kennen. Mit der Begleitung des Kindes in der Eingewöhnungszeit durch die Tagespflegeperson hätten sich dagegen insgesamt 236 Eltern (91,1 %) als sehr zufrieden bzw. zufrieden geäußert. Das gleiche gelte für die Zufriedenheit mit der Struktur des Tagesablaufs, für die die Zustimmungswerte der Eltern bei 93,7 % gelegen hätten.

5. Pädagogische Arbeit (Teil 2)

Auch mit der Förderung der individuellen Entwicklung ihrer Kinder seien insgesamt 227 Eltern (entsprechend 87,6 %) sehr zufrieden bzw. zufrieden gewesen. Da die meisten der betreuten Kinder unter 3 Jahre alt seien, werde von den Eltern viel Wert auf Qualifizierung, Weiterbildung und fachliche Begleitung gelegt. Die Zufriedenheit betreffend der pädagogischen Fähigkeit der Tagespflegepersonen sei von 238 Eltern (entsprechend 91,9 %) erfreulich hoch bewertet worden. Große Zufriedenheit (entsprechend 84,6 %) bestehe auch mit dem Informationsaustausch der Tagespflegeperson mit den Eltern.

6. Beratung durch die Vermittlungsstellen

Frau Riemann-Wulf führt unter Bezugnahme auf das vorab beschriebene Organigramm der Kindertagespflege im Landkreis Vechta aus, dass den Vermittlungsstellen als Fachberatung die Beratung der Eltern der Tagespflegekinder und die Qualifizierung, Überprüfung und Beratung der Tagespflegepersonen obliege. Insgesamt 122 Eltern (entsprechend 47,1 %), hätten der These voll bzw. überwiegend zugestimmt, dass die Begleitung durch die Vermittlungsstellen sehr gut sei. Viele Eltern hätten allerdings angemerkt, dass kein regelmäßiger Kontakt zu den Vermittlungsstellen bestehe, weil kein Beratungsbedarf bestehe.

Die Zustimmungswerte zur These, dass sich die Eltern bei Konflikten in der Tagespflege immer an die Vermittlungsstelle wendeten, lägen ebenfalls nur bei 66,1 %. Die Auswertung der Kommentare in den Fragebögen habe widerspiegelt, dass die Eltern diese These als schwer zu beantworten gesehen hätten, da sie entweder keine Konflikte in der Kindertagespflege erlebt hätten oder sich selbst für kompetent genug hielten, mögliche Konflikte mit der Tagespflegeperson direkt selbst zu klären. Die Auswertung der Thesen 5.1 und 5.2 ergebe, dass die Kenntnis der Eltern über die Struktur der Kindertagespflege und die Aufgaben der Vermittlungsstellen verbessert werden müsse. Es müsse deutlich gemacht werden, dass die Fachberaterinnen sowohl für Tagespflegepersonen als auch für Eltern Ansprechpartner seien und die Elternarbeit intensiviert werden müsse.

Frau Riemann-Wulf fasst abschließend die sich aus der Fragebogenaktion ergebenden Handlungsbedarfe für die Kindertagespflege zusammen. Es seien Konzepte für Vertretungsmodelle zu erarbeiten. Die Elternarbeit sei im Hinblick auf ausführliche Einzelberatungen und Kontakte zu den Eltern zu intensivieren. Die Eltern seien über die Aufgaben der Vermittlungsstellen als Fachberatung für Tagespflegepersonen aber auch für Eltern verstärkt zu informieren.

In der sich anschließenden Diskussion erklärt Frau Voet, dass die Kindertagespflege im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern eine echte Alternative darstelle und der institutionellen Kinderbetreuung gleichgestellt werden müsse. Die Evaluation belege die hohe Qualität und die hohe Zufriedenheit der Eltern mit der Kindertagespflege im Landkreis Vechta.

Herr EKR Heinen stellt fest, dass ohne die Kindertagespflege der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Landkreis Vechta nicht erfüllt werden könne.

8. Kindergartenbedarfsplan 2017/2018 (228/2017)

Unter Bezugnahme auf die Beschlussvorlage erklärt Frau Riemann-Wulf, dass nach § 13 des Kindertagesstättengesetzes (§ 13 KiTaG) die örtlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen eines Kindergartenbedarfsplanes das vorhandene Angebot an Plätzen in Krippen, Kindergärten und Horten sowie den Bedarf an Plätzen in diesen Einrichtungen festzustellen habe. Die Planung sei für 6 Jahre vorzunehmen.

Dieser Verpflichtung sei das Jugendamt des Landkreises mit seinem jährlich erstellten Kindergartenbedarfsplan nachgekommen, der die von den Städten und Gemeinden gelieferten Daten berücksichtigt habe.

Der Nds. Rechnungshof habe im Jahre 2015 bei verschiedenen niedersächsischen Landkreisen eine vergleichende überörtliche Prüfung zur Planung der Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen nach § 13 KiTaG durchgeführt. Der Prüfbericht sei in der Sitzung des Kreistages vom 16.06.2016 bekannt gemacht worden. In seinem Bericht sei der Nds. Landesrechnungshof zu dem Ergebnis gekommen, dass die Planungstätigkeit der überprüften Landkreise sich insbesondere auf eine Feststellung des Angebotes beschränkt habe, jedoch bei der Bedarfsfeststellung bei allen überprüften Landkreisen Handlungsbedarf bestehe.

Daher habe sich der Landkreis Vechta entschlossen, die Erstellung des Kindergartenbedarfsplanes für das Kindergartenjahr 2017/2018 an ein externes Institut zu vergeben. Das Vergabeverfahren laufe noch bis 10.03.2017. Ein Auswahlgremium,

das aus Vertretern des Landkreises und der Städte und Gemeinden bestehe, werde über die Vergabe an das durchführende Institut entscheiden.

In der sich anschließenden Diskussion erklärt Herr EKR Heinen auf Anfrage, dass das erarbeitete Leistungsverzeichnis die Feststellung der Angebote und Ermittlung der Bedarfe vor Ort im Dialog mit den Städten und Gemeinden vorsehe. Mit der Vergabe an ein externes Institut sollten die Anforderungen des Landesrechnungshofes aus der überörtlichen Prüfung erfüllt werden.

9. Integrierte Berichterstattung Niedersachsen; Ergebnisse der Vergleichsarbeit 2015

Herr Kucklick stellt anhand einer Power-Point-Präsentation (**Anlage 2**) die integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN) vor. Er führt aus, dass die IBN ein Kennzahlensystem aller niedersächsischer Jugendhilfeträger sei. Sie sei vor etwa 10 Jahren ins Leben gerufen worden.

Ziel der IBN sei die Lieferung steuerungsrelevanter Informationen zu Jugendhilfeleistungen auf den Ebenen Auftragserfüllung, Wirtschaftlichkeit, Kundenzufriedenheit und Mitarbeiterzufriedenheit. Neben einer regelmäßigen Datenlieferung und Aufarbeitung gehe es insbesondere auch darum, mit den Ergebnissen in einen regelmäßigen fachlichen Austausch zu treten.

Unter Berücksichtigung von Sozialstrukturdaten werde Niedersachsen nach statistischen Berechnungen in fünf Vergleichsringe aufgeteilt. Damit sei sichergestellt, dass in den Vergleichsringen Kommunen vertreten seien, die in etwa ähnliche Strukturdaten vorweisen könnten. Der Landkreis Vechta befinde sich im Vergleichsring 3. In diesem Vergleichsring seien die Landkreise Aurich, Cloppenburg, Emsland, Grafschaft Bentheim, Leer, Wittmund und seinerzeit auch noch die Stadt Nordhorn.

Sodann geht Herr Kucklick auf die Ergebnisse der Vergleichsdaten der Jahre 2011 bis 2015 ein. Er führt hierzu aus, dass die günstige Entwicklung in den letzten Jahren auch auf die von der Politik gebilligte Personalaufstockung und die guten präventiven Angebote im Landkreis Vechta zurückzuführen seien.

Im Hinblick auf die Auftragserfüllung und Wirtschaftlichkeit erklärt Herr Kucklick, dass das Jugendamt des Landkreises Vechta im Jahre 2015 in 27,32 Fällen je 1000 Jugendeinwohner von 0-18 Jahren (JEW) Hilfe zur Erziehung geleistet habe. Die Anzahl sei seit 2012 von 30,18 auf 27,32 gesunken.

Der Zuschussbedarf für Hilfen zur Erziehung pro Einwohner unter 18 Jahren habe sich in den vergangenen Jahren insgesamt leicht von 277,67 auf 288,71 erhöht, was auch auf steigende Entgelte und Fachleistungsstundensätze zurückzuführen sei.

Die Anzahl der ambulanten Hilfe zur Erziehung (HzE) -Fälle habe sich im Vergleichszeitraum von 21,47 auf 19,34 Fälle pro 1000 JEW reduziert (Mittelwert Nds. 22, 27; Vergleichsring 3 bei 21,21) die der stationären HzE-Fälle von 8,5 auf 7,98 Fälle (Mittelwert Nds. 15,6; Vergleichsring 3 bei 12,82).

Der Zuschussbedarf für ambulante HzE pro Einwohner unter 18 Jahren habe 119,69 €, für stationäre Hilfen zur Erziehung 169,02 € betragen. Damit läge der

Landkreis Vechta bei den ambulanten Hilfen weit unter dem Wert in Niedersachsen (146,01 €) und knapp unter dem Wert des Vergleichsrings (120,57 €). Bei den stationären Hilfen sei der Unterschied noch deutlicher (Nds. 301,04 €; Vergleichsring = 263,02 €).

Bei der Anzahl der Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII pro 1000 Kinder und Jugendliche sei im Jahre 2011 bis 2015 eine geringfügige Steigerung von 10,33 auf 10,42 zu verzeichnen gewesen. Im Vergleich zum Mittelwert in Nds. von 8,26 und im Vergleichsring 3 von 9,12 liege der Landkreis Vechta hier über den Durchschnittswerten vergleichbarer Kommunen. Die Anzahl der ambulanten Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII pro 1000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren habe relativ konstant bei 10,17 gelegen (Wert Nds: 7,39; Vergleichsring 8,82). Zur Reduzierung der Fallzahlen habe der Landkreis im Jahre 2015 eine Spezialisierung im Allgemeinen Sozialen Dienst vorgenommen und führe seitdem durch das "35 a SGB VIII -Team" mit drei Mitarbeiterinnen eine genauere Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung durch.

Im Bereich der Eingliederungshilfen pro Einwohner unter 18 Jahren sei der Zuschussbedarf von 33,22 € zwar insgesamt seit dem letzten Jahr leicht gestiegen, habe aber immer noch unter dem Mittelwert für Niedersachsen mit 77,95 € und dem des Vergleichsrings 3 mit 44,88 € gelegen.

Die Anzahl der Hilfen für junge Volljährige pro 1000 (18- bis unter 21-Jährige) habe sich im Vergleichszeitraum deutlich von 16,33 € auf 9,24 € reduziert. Der Mittelwert für Niedersachsen habe 15,94 € und der des Vergleichsrings 3 durchschnittlich 8,91 € betragen.

Der Zuschussbedarf für Hilfen für junge Volljährige sei in den vergangenen Jahren ebenfalls deutlich von 212,90 € auf 107,50 € gesunken (Nds. 148,75 €; Vergleichsring 156,12 €).

Herr Kucklick fasst zusammen, dass im Landkreis Vechta insgesamt auf eine stationäre Hilfe insgesamt 2,42 ambulante Hilfen gekommen seien. Stationäre Hilfen würden solange wie möglich durch den Einsatz von qualifizierten ambulanten Leistungen vermieden.

Nach den Abfragen zur Kundenzufriedenheit, festgestellt durch stichprobenweise Interviews, hätten sich im Landkreis Vechta im Jahre 2015 69,7 % der Klienten von den MitarbeiterInnen des Jugendamtes ernst genommen gefühlt. Das Gefühl, dass das Jugendamt bei der Problemlösung habe helfen können, habe im Jahre 2015 bei 72,7 Klienten bestanden. Die Entscheidungen des Jugendamtes hätten 2015 insgesamt 66,7 % der Klienten nachvollziehen können.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis. Herr Warnking stellt fest, dass der Landkreis insgesamt gut aufgestellt sei und spricht den Mitarbeitern/Innen des Jugendamtes seinen Dank für die geleistete Arbeit aus.

Ende der Sitzung: 18:00 Uhr

Vechta, 01.03.2017

Hartmut Heinen
Erster Kreisrat

Martina Riemann-Wulf
Protokollführerin

